

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfach 831
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Haebberges in Westerburg.

Nr. 70.

Freitag, den 21. Juli 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Dem Regiermeister Christian Lohr in Westerburg habe ich auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. 9. 1915 (R. G. Bl. v. 1915 S. 603) betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und der dazu vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 27. 9. 1915 den Handel mit Fleisch und Fleischwaren vom 21. Juli 1916 ab wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Westerburg, den 21. Juli 1916.
L. 6243.

Der Landrat.
J. B. Hedding.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 habe ich der Butterhändlerin Helene Braun in Oberahr den Handel mit Butter wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb vom 21. 7.—21. 10. 1916 untersagt.

Westerburg, den 20. Juli 1916.
L. 6311.

Der Landrat. J. B.: Hedding.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer, treten vom 1. April 1916 ab bei allen Einkommensteuerverpflichtigten mit Einkommen von mehr als 2400 M. und bei allen Ergänzungsteuerverpflichtigten an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen erhöhten Zuschläge:

I. bei der Einkommensteuer

in den Einkommensteuerrufen	von mehr als	2400 bis	3000 M.	a. für die Altengemeinschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksvereinigungen	b. für die sonstigen Steuerpflichtigen
				15 Prozent	8 Prozent
"	"	3000	3900	25	12
"	"	3900	5000	25	16
"	"	5000	6500	30	20
"	"	6500	8000	40	25
"	"	8000	9500	50	30
"	"	9500	12500	60	35
"	"	12500	15500	70	40
"	"	15500	18500	80	45
"	"	18500	21500	90	50
"	"	21500	24500	90	55
"	"	24500	27500	100	60
"	"	27500	30500	110	65
"	"	30500	48000	120	70
"	"	48000	60000	130	75
"	"	60000	70000	140	80
"	"	70000	80000	140	85
"	"	80000	90000	150	90
"	"	90000	100000	150	95
"	"	100000		160	100

II. bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche

Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Die Steuerpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der Steuerzuschläge gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungsteuerbeträge erfolgen wird.

Westerburg, den 19. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dem Kreise Westerburg sind für die Monate Juli, August und September 2 Waggon inländischer Torfstreu zugewiesen. Der Zentner wird etwa 2,25 M. kosten. Etwaige Bestellungen ersuche ich baldigst hierher zu richten.

Westerburg, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Lederverteilung übernimmt die „Reichslederhandels-Gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks. Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandels-Gesellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. Bt. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar. Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen. Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen, und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmensiegel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen. Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgestellt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben. Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen Vorausbezahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Ausschluß von der Verteilung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft, erfolgen. Um die Lederkarten auszustellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmacherbetrieb sofort und spätestens bis zum 25. Juli cr. dem Bürgermeister (siehe untenstehende Verfügung), folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebshabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. Bt. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstände hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck vorstehender Bekanntmachung zur Kenntnis.

Bestimmt bis zum 26. d. Mts. ist hierher zu berichten:

- a) Vor- und Zuname der dort noch tätigen selbstständigen Schuhmacher.
- b) Zahl der zur Zeit beschäftigten a. Gesellen und b. Lehrlinge.
- c) Von welcher Lederhandlung für die Folge das Leder bezogen werden soll.

Die Angaben zu b und c sind für jeden Betrieb gesondert anzugeben. Unterlassung der pünktlichen Berichterstattung schließt vom Lederbezug aus.

Fehlansage ist erforderlich.

Westerburg, den 20. Juli 1916.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 30. 6. 16, J. 756, Kreisblatt No. 65, betr. Bestellung von Quittungskarten pp. noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung binnen 3 Tagen bestimmt erinnert.

Westerburg, den 17. Juli 1916.

J. 756.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen Bäckereien in Betrieb sind.

Als Ersatz für die knappgewordenen Kartoffeln und das zur Zeit nicht erhältliche Kartoffelmehl ist mir eine kleine Menge Weizenschrot zur Verwendung als Streckungsmittel beim Backen von Brot überwiesen worden. Sie wollen die Bäckermeister Ihrer Gemeinde auffordern ihre etwaige Bestellung sofort durch Sie einzureichen. Das Weizenschrot wird nach Maßgabe der bis 25. d. M. eingehenden Bestellungen verteilt.

Westerburg, den 20. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Meine Bekanntmachung vom 26. 6. 1916, Kreisblatt No. 61, betr. Beurteilungen und Kommandierungen zur Heuernte, findet auch auf die Kornernte sinngemäß Anwendung.

Westerburg, den 21. Juli 1916.

Der Landrat.

In dem Verlage von Rudolf Bechtold u. Comp. in Wiesbaden hat der königliche Gartenbauinspektor Junge in Geisenheim ein Heftchen „Häusliche Obst- und Gemüseverwertung“ den augenblicklichen Zeitverhältnissen angepaßt, zugleich Winke für das Einmachen von Obst ohne Zucker“ herausgegeben. Das Schriftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pfg. zu beziehen. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine erhebliche Preisermäßigung ein. Ich mache auf den Bezug des Heftchens aufmerksam.

Westerburg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses des Kreises Westerburg.

K. 6260

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

1. Beim Verkaufe von Blöhen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 kg und darüber wiegen, 50 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 kg wiegen.

2. Insofern für Blöhe und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 kg folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 M., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 kg und darüber wiegen, 0,65 M., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 kg wiegen.

Berlin W. 9, den 8. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Lufensky.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

vom 1. August 1916 bis einschl. 10. August 1916	180 M.
11. " " " " 20. " " " "	160 "
21. " " " " 31. " " " "	140 "
1. Sept. " " " " 10. Sept. " " " "	120 "
11. " " " " 20. " " " "	100 "
21. " " " " 30. " " " "	90 "
1. Oktober " " " " 15. Febr. 1917	80 "
16. Febr. 1917 " " " " 15. August 1917	100 "

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II. Bei der Festsetzung der Kleinhandels Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes. v. Batocki.

Da es bisher nicht möglich war, zu unterscheiden, ob Kriegsgefangene, welche bei landwirtschaftlichen Arbeiten sich frei bewegen dürfen, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit oder auf Abwegen befinden, hat die Inspektion Blechmarken mit aufprägtem Namen des Unterkunftsortes anfertigen lassen. Diese Blechmarken werden von den Kriegsgefangenen an einer leicht sichtbaren Stelle der Mütze getragen.

Die Inspektion bittet ergebenst, in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß Kriegsgefangene auf landwirtschaftlichen Arbeitskommandos, welche ohne Begleitung nach dem 15. Juli 1916,

ohne eine solche Marke oder

mit einer Marke mit einem andern als dem Namen der

Gewartung, in welcher die Begegnung erfolgt,

angetroffen werden, ohne weiteres von jedem bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und von sämtlichen Militärpersonen und Sicherheitsorganen festzunehmen sind.

Kriegsgefangene auf industriellen Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung erhalten keine Blechmarken, da sie sich mit frei bewegen dürfen.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1916.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. A. B.

Bekanntmachung

betreffend Abnahme von Schlachtvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10%.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Wage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Wage zu führen. Rinder, welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird eine Gewichtskürzung von 5% vorgenommen.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Ankauf von Schafen in Schlachtzwecken.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 12. April 1916, betreffend Preise für Schafe, geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Ankauf von Schafen zu Schlachtzwecken vom 16. Juli 1916 ab keine höheren Preise als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligen dürfen:

1. vollfleischige Bämmer und Bammböcke ohne breite Zähne 120 M.
2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen 110 "
3. gut genährtes älteres Schafvieh 100 "
4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke 90 "

16 beträ
re:
180 Mt.
160
140
120
100
90
80
100
Zeit gesten
werden die
§ 4 der
preise von
bende Ver
eisen bleib
Höchstprei
erkauf vom
Kartoffeln
916 außer
Verfälschung
Batodi.
ob Kriegs
rei bewege
en befinden
Namen der
werden von
der Mühl
e zur all
auf Land
itung nach
Namen der
r nächst
sonen und
ndos mit
sie sich ni
J. S.
Verbande
ung der
festgelegt
der Tiere
verschieden
erfolgt die
nicht vor
einde mit
on ihrem
ur Wage
tiert noch
von 5 %
den
eden.
12. April
ab unser
den vom
ragsprei
bewilligen
120 Mt.
110
100
90

mindestwertiges abgemagertes Schafvieh jeden
Alters . . . nach Wert, jedoch nicht über . . . 65 Mt.
Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt unter Abzug
5 %.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.
Der Vorstand des Viehhandelsverband für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Bei dem großen Mangel an Tierärzten in den Kreisen ist es
die Entleerung von Pferden sehr schwer, z. T. beinahe unmöglich,
bei Rückgabe von Pferden geforderte Bescheinigung der Seuchen-
freiheit usw. aufzubringen. In Zukunft genügt es daher, wenn in
dem Fall der Entleerung eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde
die Seuchenfreiheit seines Stalles beibringt. Die Untersuchung
des Pferdes hat dann bei Rückgabe durch den zuständigen Veterinär
zufinden.

Coblenz, den 18. Juni 1916.
Vertretendes Generalkommando. 8. Armee-korps.
S. i. d. St. G. R. J. A. gez.: Matthia, Oberstleutnant.

Der Viehhandelsverband.

Ueber das Wesen des Viehhandelsverbandes bestehen immer
recht falsche Vorstellungen, deren Klarstellung im öffentlichen
Interesse liegt. Der Viehhandelsverband ist eine staatliche Einrich-
tung für die Kriegszeit, welche ihre gesetzliche Grundlage in der
Landratsverordnung über die Preisprüfungsstellen vom 23. Septem-
ber und 25. November v. J. findet. Der Viehhandelsverband
wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus einem von dem
Landratspräsidenten, in der Provinz Hessen-Nassau von dem Herrn
Regierungspräsidenten, ernannten höheren Staatsbeamten als Vor-
sitzenden, drei angesehenen Landwirten und drei Händlern besteht.
Weitere werden von der Landwirtschaftskammer bzw. der Handels-
kammer vorgeschlagen und von dem Herrn Regierungspräsidenten
ernannt. Der Vorstand ist eine staatliche Behörde und erledigt die
Aufgaben im Ehrenamt. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat,
welcher ebenfalls von dem Herrn Regierungspräsidenten ernannt ist
und dessen Mitglieder sich in gleicher Weise teils aus Vertretern
der Landwirtschaft, teils aus Vertretern des Handels und auch aus
Vertretern der Verbraucher zusammensetzt. Aus dieser Zusammen-
setzung des Vorstandes und des Beirates ergibt sich schon, wie beide
berufen sind, die Interessen der Landwirtschaft, des Handels
und der Verbraucher in gleicher Weise wahrzunehmen. Dem Vor-
stand fällt die sehr wichtige Aufgabe zu, die Preise für den An-
kauf des Viehes zu bestimmen. Er muß dafür sorgen, daß dem
Landwirt Preise bewilligt werden, welche ihn für die hohen Kosten
der Produktion entschädigen und im allgemeinen Interesse einen
Anreiz bieten, die Produktion trotz aller entgegenstehender Hinder-
nisse nicht sinken zu lassen, sondern sie nach Möglichkeit zu steigern.
Neben einer gewissen Einheitslichkeit im Staatsgebiet besteht, erhält
der Vorstand zu diesem Zwecke Richtlinien des Zentralvorstandes
in Berlin, welcher die übergeordnete Behörde für sämtliche Vieh-
handelsverbände des Staates bildet. Bei der Festsetzung der Preise
muß der Vorstand nicht vergessen, daß jede Preiserhöhung zu einer
Steigerung des Fleisches führen muß und daß er daher in jetziger
Zeit der Teuerung eine Preiserhöhung nur vornehmen darf, wenn
die Erhaltung unserer Viehbestände sie gebieterisch fordert. Zwischen
Viehbesitzer und dem Verbraucher stehen nun noch der Händler
und der Fleischer. Schafft der Verband Schlachtvieh heran, so hat
auch der Fleischer sein Auskommen und es ist Sache der Kommunal-
verbände, die Kleinhandelspreise für Fleisch so zu bemessen, daß
auch der Fleischer seine Rechnung findet. Jeder läßt das gerne
hören. Daß aber auch der Händler in dieser schweren Zeit sein
Auskommen haben soll, das wird ihm vielfach bestritten. Der
Landwirt meint, die Provision des Händlers könne er über seinen
Marktpreis doch auch selbst noch bekommen, und der Metzger meint
bereits ein Anrecht auf die Provision zu haben, um damit den
Preis der Kleinhandelspreise begrenzten Gewinn erhöhen zu können.
Dabei ist doch bemerkenswert, daß gerade in hiesiger Gegend
ein Kauf vom Landwirt zustande gekommen ist, ohne daß ein
Händler dazwischen stand. Jetzt aber, heißt es, sollen alle diese
Händler, die im Frieden ihren Unterhalt fanden, ausgeschaltet
werden vom Verdienst ausgeschlossen werden. Würde der Vorstand
des Viehhandelsverbandes sich eine solche Auffassung zu eigen machen,
würde er seine Pflicht verletzen. Es war ein recht beachtens-
werter Gedanke unserer Zentralbehörden, daß bei der Regelung der
Fleischversorgung der Handel nicht von vornherein ausgeschaltet
werden sollte, sondern daß eine Organisation gefunden werden
sollte, welche den Handel mit einbezieht. Daß die gefundene Lösung
gute ist, beginnt sich schon jetzt zu zeigen. Die Organisation
bereits in den meisten Kreisen soweit fortgeschritten, daß die
Anschaffung des Viehes ruhig und ohne Störung verläuft. Die
Hauptfrage ist aber, daß kein tieferer Eingriff in unsere Viehbestände
erfolgt, als die Not der Zeit es unbedingt erfordert. Zu diesem
Zweck sind jetzt in allen Kreisen Sachverständigen-Kommissionen tätig,
welche auf Grund von Richtlinien dasjenige Vieh ermitteln, welches
der Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe und Abmeltwirt-

schaften geschlachtet werden kann. Der Fleischbedarf unseres Re-
gierungsbezirk kann aber nicht allein durch den Aufwuchs im Be-
zirk gedeckt werden; er ist vielmehr auf Zufuhren aus anderen Ver-
bandsbezirken angewiesen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn von
der nächsten Verteilungsperiode ab unserem Verband die hiesige
Viehbeschaffung dadurch erleichtert würde, daß eine stärkere Zuwei-
sung von außerhalb verfügt würde. Auf diese Weise wäre zu hoffen,
daß auch die Fleischversorgung in einer Weise verlaufen könnte,
welche alle Beteiligten, Viehbesitzer, Händler, Metzger und Verbrau-
cher zufrieden stellen kann.

Obsteinkochen ohne Zucker.

Zu Einmachzwecken stehen in diesem Sommer nur geringe
Zuckermengen zur Verfügung. Altbewährte Einkoch-
rezepte verlieren dadurch ihre Gültigkeit. Die Beachtung
nachstehender Zeitsätze ermöglicht jedoch die Herstellung
haltbarer Obsterzeugnisse auch ohne Zuckersatz.

Obne Zucker werden Früchte durch Erhitzen in luftdichtschlie-
ßenden Gläsern, Steinkrügen und Flaschen haltbar.

Früchte wie: Heidelbeeren, Johannis- und Stachelbeeren, Mira-
bellen, Reineklonden, Zwetschen, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche und
Birnen sind dazu geeignet.

Obne Zucker werden diese Früchte, wie zum sofortigen Gebrauch
zurechtgemacht, gekocht oder gedunstet.

Die so vorbereiteten Früchte füllt man in Krüge oder Gläser.

Die Gefäße werden mit Gummiring, Deckeln und Klammern
verschlossen.

Hierauf in einem Kochtopf auf einen Drahtboden gestellt.

Sobiel Wasser in den Kochtopf, daß es über die Gefäße reicht.

Das Ganze solange erhitzt, bis das Wasser siedet und anfängt
aufzuwallen.

Die Gefäße alsdann herausnehmen und nach dem Erkalten die
Klammern abnehmen.

Obstmus ohne Zucker einkochen.

Verwendung möglichst reifer Früchte, wegen ihres höheren
Zuckergehaltes.

Früchte werden gewaschen und mit wenig Wasser im Kessel auf
das Feuer gestellt.

Die Masse wird zu Brei gekocht und dann durch ein Musleib oder
durch ein ausgespanntes lockeres Leinentuch getrieben.

Der durchgetriebene Brei wird unter ständigem Umrühren noch-
mals solange gekocht, bis das Mus sich schneiden läßt oder in dicken,
zähen Klumpen am Rührlöffel hängen bleibt.

Nach Einfüllen des Mus in Steinguttopfe stellt man diese in
einen warmen Bad- oder Bratofen, bis sich auf dem Mus eine
Kruste gebildet hat. Diese Kruste wird mit einem in Alkohol ge-
tauchten Papier bedeckt oder mit einer dünnen Schicht Nierenfett,
geschmolzenen Paraffin oder Harz überzogen.

Das Mus ist in trockenen, kühlen Räumen aufzubewahren.

Rheinisches Obstkraut wird unter Verwendung von Süßapfeln
Birnen, Zucker- oder Mohrrüben ohne Zucker hergestellt.

Die Haltbarkeit wird lediglich durch starkes Einkochen erzielt.

Satwerge kann ebenfalls ohne Zucker eingekocht werden.

Der Zuckersatz erfolgt dann beim Verbrauch.

Fruchtsäfte aller Art werden ohne Zucker durch Erhitzen auf
75 ° C. und durch Aufbewahren in luftdicht verschlossenen
Flaschen haltbar gemacht.

Zum luftdichten Abschluß der Flaschen eignet sich Flaschenlad,
Bach und Harz.

Unreife Stachelbeeren, reife (aber nicht überreife) Sauerkirschen
Rhabarberstengel (in kleine Stücke geschnitten) bleiben
ohne Zuckersatz und ohne vorhergegangene Erhitzen in gut-
verschlossenen Flaschen und in kühlen Räumen längere Zeit
haltbar.

Zweckmäßig ist, die eingefüllten Stachelbeeren und Rhabarber-
stücke mit abgekochtem und wieder erkaltetem Wasser zu übergießen.

Alle ungezuckerten Obstsorten werden vor dem Gebrauch in den
Wintermonaten bei Wiedervorhandensein größerer Zuckermengen nach
Belieben nachgesüßt.

Der Zucker wird in dem angewärmten Fruchtsaft aufgelöst und
den Früchten zwei Tage vor dem Verbrauch wieder beigelegt.

Alle Obstbatterwaren sind kühl aufzubewahren.

Obne Zucker und ohne Einmachgefäße können Äpfel, Birnen
und Pflaumen durch einfaches Dörren haltbar gemacht werden.

Gedörrtes Obst hält sich vorzüglich und nimmt wenig Raum ein.

Zum Dörren verwende man nur möglichst reife Früchte.

Geringe Obstmengen dörret man in einem Kuchenblech auf dem
Herde oder im Backofen.

Zweckmäßig sind Holzhürden, die auf Backsteinen auf die Herd-
platte gestellt werden.

Äpfel und Birnen werden vor dem Dörren geschält, geteilt oder
in Scheiben geschnitten und das Kernhaus entfernt.

Birnen können auch ganz gedörrt werden (Hühln), Äpfel und
Birnen werden beim Dörren sofort höheren Wärmegraden ausgesetzt.

Steinobst wird ohne jede Vorbereitung getrocknet.

Steinobst dörret man zunächst bei geringem Feuer und verstärkt
dies erst allmählich.

Äpfel, die in den Wintermonaten zur Bereitung von Apfelmus dienen sollen, können mit Schale und Kerngehäuse gedörrt werden. Nach vorhergegangenem Aufkochen müssen sie erst vor dem Gebrauch durch ein Sieb getrieben werden.

Dörrrobt wird in Säcken oder Kisten in trockenen und luftigen Räumen aufbewahrt.

Anmerkung: Ueber das Dörren von Obst und Gemüse für den Haushalt gibt die von der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz herausgegebene Sondernummer über Dörrrobt und Dörrengemüse der Rheinischen Monatschrift für Obst-, Garten- und Gemüsebau erschöpfenden Aufschluß.

Diese Sondernummer wird auf Verlangen gegen Entsendung von 20 Pfennigen in Briefmarken von der Landwirtschaftskammer in Bonn, Bismarckstraße 4, übersandt.

Ein richtiges Wort über das Treiben gegen den Kanzler.

WTB. Köln, 14. Juli. In einem die Vertrauensfrage überschriebenen längeren Artikel bespricht die „Köln. Ztg.“ die Fehde gegen den Reichskanzler und sagt u. a.: Soll man sich aber ernstlich mit der Beschuldigung befassen, der Kanzler des Deutschen Reiches sei faul, ein Schlappmacher, erstrebe einen faulen Frieden, sein Patriotismus sei minderwertig? Monopolisten der Vaterlandsliebe gibt es bei uns seit dem 4. August 1914 nicht mehr. Wie in dem Ringen vor dem Feinde, braucht auch zukünftig das Vaterland alle seine Söhne. Wer meint, mit dem Schmutzwort „national“ sich überheben zu können über die Volksgenossen, versündigt sich am Vaterland. Der Patriotismus des Reichskanzlers steht vollends außer Frage. Wie denken sich denn die Leute, die sich anschicken, dem Reichskanzler die Last der Verantwortlichkeit mittragen zu helfen, die bei der Aufstellung der Kriegsziele mitraten und mittaten wollen, die Ausführungen ihrer Vorschläge? Ein Leipziger Professor meinte dieser Tage, wenn der Reichskanzler sich schwach fühle, dürfe er sich auch nicht beklagen, wenn volle Ungebuld und Mißtrauen, sogar Verleumdung um ihn branden würden und ihn hier und da besprizen. Die Logik ist nicht einwandfrei. Aber abgesehen davon, was soll denn nun der Reichskanzler eigentlich tun? Soll er alle Welt ins Vertrauen ziehen, oder nur diesen Professor und seine Freunde? Dann würden die vielen, die anderer Meinung sind als sie, mit Recht Einspruch erheben. Soll er die beiden konkurrierenden Friedensausprüche, die sich aufgetan haben, den unabhängigen Ausschuss für einen deutschen Frieden und den deutschen Nationalausschuss oder die Haushaltskommission des Reichstages zu diesem Zwecke zusammenrufen? Wir und mit uns so viele andere deutsche Männer sind vielmehr der Ansicht, daß es unsere verdamnte Pflicht und Schuldigkeit gegen das Vaterland ist, den leitenden Staatsmann zu schützen und zu halten, und um so mehr sich um ihn zu scharen, je größer die Gefahr ist, die ihn bedroht. Was wir am Kanzler haben, wissen wir: Einen Mann, der treu und recht in nie erlahmender Pflichterfüllung am Ruder steht und das Staatsschiff klug und sicher steuert. Wer beweisen kann, daß er es besser macht, möge ihn vertreten. Auch Mißtrauen ist ein pessimismus, der nicht weniger schädlich wirkt, als die Schwachherzigkeit der Kopfhänger und Flaumacher, wofür kein Raum ist, so lange das deutsche Volk seine Schlachten schlägt.

Aufruf.

Die vereinigten Kreisvereine vom Roten Kreuz müssen sich wieder an die Bevölkerung des Kreises mit der Bitte wenden, helfe uns durch freiwillige Gaben unsere Aufgaben zu erfüllen. Die Bevölkerung hat bereits Großes geleistet, doch die Dauer des Krieges verlangt weitere Anstrengungen. Noch warten unsere Truppen in den Schützengräben sehnsüchtig auf Liebesgaben, noch bringen die steten Kämpfe neue Verwundete, für welche gesorgt werden muß. Wohl geben Viele direkt an bestimmte Anstalten und Personen. Ohne die Erfüllung begründeter Wünsche hemmen zu wollen, müssen wir doch vor einer Zersplitterung der Kräfte warnen und darauf hinweisen, daß die Rote-Kreuz-Organisation die beste Verwendungsstelle für alle Sammlungen sein dürfte.

An alle Ortsgruppen-Vorsitzende und Vorstandsmitglieder des Frauen- und des Männer-Vereins vom Roten Kreuz richten wir die Bitte, auf's neue im Laufe des Monats Juli Sammlungen von Geld und Liebesgaben zu veranstalten und sich hierzu die Mitwirkung der Herren Geistlichen zu erbitten. Die Erträge der Sammlungen bitten wir unter Beifügung der Sammelisten an das Kreisamtschreibbüro in Westerburg abzuliefern. Quittung erfolgt im Kreisblatt, auf Wunsch auch direkt.

Westerburg, den 4. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Männervereins vom Roten Kreuz für den Kreis Westerburg. Abicht, Landrat.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins des Kreises Westerburg. Frau Landrat Abicht.



Nachruf.

Nach einer eingegangenen amtlichen Mitteilung ist weiter aus hiesiger Stadt gefallen

Unteroffizier Willi Klees.

Ehre dem gefallenen Helden und ein dankbares Gedenken.

Westerburg, den 20. Juli 1916.

Der Magistrat Kappel.

Neu eingetroffen!

Prima holländische Vollheringe,
Norwegische Sardinen in Del,
Krabbenpasta, (vorzüglicher Brotaufstrich)
Holländischer Kakao in Dosen,
Kaufhaus Geckah, Westerburg

Jungdeutschland Geld-Lose

zu Gunsten des Bundes Jungdeutschland
à 3,30 Mk. 5618 Geldgewinne
Ziehung am 15. u. 16. August.
5618 Geldgewinne v. 150000 Mk.
Hauptgewinn 60000, 30000
10000, 5 à 1000 Mk.
bares Geld.

Badische Lose

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.
(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Futter für Pferde,
Kühe, Schweine u.
Hühner
sowie in
künstl. Dünger
wieder etwas am Lager.

Empfehle prima neue holl. Häringe

(frische Sendung) fein
feinst gem.

Kaffeemischung

Kaufmann Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Frische Eier

kauft laufend i. Quantum
Gefl. Offen mit Preisangabe
etc. erbittet

A. Höfner, Krenzthal
(Kreis Siegen).

Zum 1. August suche bei hohen
Lohn ein tüchtiges älteres

Hausmädchen

welches kochen kann.

E. Walter,
Limburg a. L.

Ein 17 Monat alter (praktisch)
fähiger

Butte

steht zu verkaufen bei
Gemeinderathener Thoma
Heilverscheid.

1. Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Oaser, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Oaser befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!